

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Wahlordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in nachstehender geänderter Form beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Wahlordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

### **Inhaltsübersicht:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Wahlausschuss
§ 3	Wahlleitung
§ 4	Wahlbereiche
§ 5	Aufstellung des Wählerverzeichnisses
§ 6	Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis
§ 7	Wahlbenachrichtigung
§ 8	Wahlausschreibung
§ 9	Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 10	Zulassung der Wahlvorschläge
§ 11	Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung
§ 12	Wahlbekanntmachung
§ 13	Stimmzettel
§ 14	Stimmabgabe
§ 15	Briefwahl
§ 16	Auszählung
§ 17	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 18	Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl
§ 19	Niederschriften
§ 20	Fristen und öffentliche Bekanntmachungen
§ 21	Wahlprüfung
§ 22	Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken
§ 23	Stellvertretung
§ 24	Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Universität:

1. Senat,
2. Fakultätsräte und diesen gleichgestellte Organe,
3. Gemeinsame Fakultätsräte.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen des Rates der Leibniz School of Education, soweit nicht in der Ordnung der Leibniz School of Education abweichende Regelungen getroffen wurden. <sup>2</sup>Für die Wahlen der Promovierendenvertretung gelten die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß, sofern in der Ordnung der Promovierendenvertretung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

- (3) <sup>1</sup>Die Wahlen zu den Organen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen.
- (4) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

## § 2 Wahlausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Organe gem. § 1 Abs. 1 und der Vertretung der Promovierendenvertretung gem. § 1 Abs. 2 und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. <sup>2</sup>Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss der Universität gehört je eine Vertretung der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter-, der Studierenden- sowie der MTV-Gruppe an.
- (3) <sup>1</sup>Die Vertretung jeder Gruppe im Wahlausschuss ist bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertretung dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. <sup>3</sup>Kommt die Wahl, zu der die Wahlleitung der Universität aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt diese unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertretungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertretung der Studierendengruppe nach einem Jahr. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertretung nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertretung nachgewählt. <sup>3</sup>Das Präsidium hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. <sup>4</sup>Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) <sup>1</sup>Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und übernimmt dessen Geschäftsführung. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss ist einzuberufen, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.
- (6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung örtliche Wahlausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>Den örtlichen Wahlausschüssen gehören jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen jeder Gruppe an, die Hochschulmitglieder im Zuständigkeitsbereich ihres örtlichen Wahlausschusses sein müssen. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Wahlausschusses kann gleichzeitig Mitglied in einem örtlichen Wahlausschuss sein. <sup>4</sup>Der Wahlausschuss bestellt die Mitglieder der örtlichen Wahlausschüsse und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der jeweiligen Fakultäten. <sup>5</sup>Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt für die örtlichen Wahlausschüsse entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss und die örtlichen Wahlausschüsse können für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bestellen. <sup>2</sup>Alle Wahlbereiche der Universität sind verpflichtet, Wahlhelfer und Wahlhelferinnen zu benennen.
- (8) Mitglieder des Wahlausschusses sowie der örtlichen Wahlausschüsse sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium abberufen werden.
- (9) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane. <sup>2</sup>Diese Zuständigkeit kann nicht von den örtlichen Wahlausschüssen wahrgenommen werden.

### § 3 Wahlleitung

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung nimmt der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin wahr. <sup>2</sup>Er oder sie kann zur Durchführung seiner Aufgaben Bedienstete der Universität heranziehen. <sup>3</sup>Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung kann den hochschulöffentlichen Zugang zur Auszählung beschränken, sofern eine wirksame Kontrolle weiterhin gewährleistet ist und die verschiedenen Interessengruppen angemessen berücksichtigt sind. <sup>2</sup>Eine angemessene Berücksichtigung der Öffentlichkeit ist durch die Anwesenheit von an der Wahl beteiligten Gruppierungen mit jeweils bis zu zwei Personen, sowie bis zu zwei sonstigen Personen gegeben.

### § 4 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Organ wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
- (2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. <sup>2</sup>In diesem Wahlbereich müssen alle Kandidaten und Kandidatinnen des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

### § 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fakultäten zu gliedern. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. <sup>3</sup>Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) <sup>1</sup>Personen, die Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche sind, oder die Mitglied mehrerer Fakultäten sind, können durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. <sup>3</sup>Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. <sup>4</sup>Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (5) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle in der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. <sup>2</sup>In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 sowie auf § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, hinzuweisen. <sup>3</sup>Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

- (6) <sup>1</sup>Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. <sup>2</sup>Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. <sup>3</sup>Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. <sup>4</sup>Einsprüchen Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, kann die Wahlleitung durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. <sup>5</sup>Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. <sup>6</sup>Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem Einspruch erhebenden Hochschulmitglied sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.
- (7) <sup>1</sup>Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. <sup>2</sup>Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. <sup>3</sup>Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.
- (8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Universität Einblick nehmen.
- (9) <sup>1</sup>Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. <sup>2</sup>Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

#### **§ 6 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis**

- (1) <sup>1</sup>Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. <sup>2</sup>Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. <sup>3</sup>Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt. <sup>4</sup>Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.
- (2) <sup>1</sup>Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist über die nachträglichen Eintragungen zu unterrichten. <sup>3</sup>Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleitung den betroffenen Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Der Wahlschein muss die Gruppe und bei deren Aufgliederung den Wahlbereich sowie die Fakultät und alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnisses über die Wahlberechtigten enthalten.
- (4) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. <sup>2</sup>Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer beauftragten Person zu versehen.

#### **§ 7 Wahlbenachrichtigung**

<sup>1</sup>Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor der Wahl eine schriftliche oder elektronische ausdrucksfähige Benachrichtigung (Wahlschein). <sup>2</sup>Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

## § 8 Wahlausschreibung

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>Die Wahlausschreibung muss angeben:
1. die zu wählenden Organe,
  2. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
  3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
  4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
  5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.
- (2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere
1. die Bildung örtlicher Wahlorgane, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche,
  2. die Aufgliederung von Gruppen in mehrere Wahlbereiche,
  3. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 20,
  4. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht sein.

## § 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) <sup>1</sup>Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Kandidierende (Listenwahlvorschläge) oder einen Kandidaten oder eine Kandidatin (Einzelwahlvorschläge) benennen können. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. <sup>2</sup>Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. <sup>2</sup>Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. <sup>3</sup>Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 8 und § 10 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzudrucken sind, ist hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Jeder Kandidierende darf für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. <sup>4</sup>Gehen bei der Wahlleitung mehrere mit Einverständnis des Kandidierenden gemachte Wahlvorschläge für dasselbe Organ ein, gilt nur der Wahlvorschlag, der von dem Kandidierenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge benannt wird. <sup>5</sup>Erfolgt keine Benennung, so gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2.
- (5) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag muss die Kandidaten und Kandidatinnen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein Kandidat oder eine Kandidatin tätig ist, aufführen. <sup>2</sup>Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu

verhindern. <sup>3</sup>Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Kandidaten und Kandidatinnen mit der Kandidatur einverstanden sind und diese für den Fall ihrer Wahl annehmen wollen. <sup>4</sup>Der Wahlvorschlag ist von allen Kandidierenden eigenhändig zu unterzeichnen. <sup>5</sup>Es kann ein Kennwort (Listenbezeichnung) angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

- (6) <sup>1</sup>In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) benannt werden. <sup>2</sup>Diese muss Universitätsmitglied, nicht aber selbst Kandidierender sein. <sup>3</sup>Falls keine Benennung erfolgt, ist die kandidierende Person, die an erster Stelle des Wahlvorschlags genannt ist, die Vertrauensperson. <sup>4</sup>Die Vertrauensperson ist in Vertretung der Kandidaten und Kandidatinnen des Listenwahlvorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. <sup>5</sup>Neben ihr sind die einzelnen Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (7) Die Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

### § 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Durch die Wahlleitung werden auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. <sup>2</sup>Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf eventuelle Mängel hin. <sup>3</sup>Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) <sup>1</sup>Nicht zuzulassen sind insbesondere Wahlvorschläge, die
1. nicht oder nicht vollständig bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
  2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
  3. die Kandidierenden nicht eindeutig bezeichnen,
  4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Kandidierenden nicht enthalten,
  5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
  6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.
- <sup>2</sup>Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidaten und Kandidatinnen eines Listen-Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so wird die Vertrauensperson des Wahlvorschlags hierüber unverzüglich durch die Wahlleitung schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet.

### § 11 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) Auf Grund der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Setzung einer Nachfrist gem. Abs. 4 wird durch die Wahlleitung endgültig festgestellt, ob für eine Gruppe nicht mehr wählbare Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt.
- (2) <sup>1</sup>Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so stellt die Wahlleitung fest, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

- (3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat durch einen einmaligen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, wenn die Zahl der Kandidierenden aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet. <sup>2</sup>Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden.

### **§ 12 Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
  2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 13 bis 15, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abgedruckt sind,
  3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
  4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 11 Abs. 1 und 2.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht werden. <sup>2</sup>Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 20 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

### **§ 13 Stimmzettel**

- (1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. <sup>2</sup>Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. <sup>3</sup>Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen. <sup>4</sup>Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (2) <sup>1</sup>Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. <sup>2</sup>Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. <sup>3</sup>Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Kandidierenden entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. <sup>4</sup>Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidierenden des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl sind alle kandidierenden Personen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. <sup>2</sup>Bei jedem Kandidierenden ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidaten und Kandidatinnen höchstens anzukreuzen sind. <sup>2</sup>Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Kandidaten oder eine Kandidatin auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

### **§ 14 Stimmabgabe**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jedes Kandidierenden vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. <sup>2</sup>Jeder Wähler und jede Wählerin haben nur eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Mehrheitswahl in einem Wahlbereich können so viele Kandidierende gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf einen Kandidaten oder eine Kandidatin ist unwirksam.

- (2) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass jeder Wähler und jede Wählerin den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. <sup>2</sup>Entsprechende Vorkehrungen werden von der Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss und den örtlichen Wahlausschüssen getroffen. <sup>3</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. <sup>4</sup>Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. <sup>5</sup>Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.
- (3) <sup>1</sup>Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Aufsichtführende im Wahlraum anwesend sein. <sup>2</sup>Aufsichtführende sind: Mitglieder des Wahlausschusses oder der örtlichen Wahlausschüsse oder eine Person der Wahlleitung sowie die für den entsprechenden Wahlbereich bestimmten Wahlhelfer und Wahlhelferinnen. <sup>3</sup>Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. <sup>4</sup>Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (4) <sup>1</sup>Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob der oder die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigung muss durch einen Wahlschein nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Der Wahlschein ist mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. <sup>5</sup>Der oder die Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurne bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt wird. <sup>3</sup>Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (6) <sup>1</sup>Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. <sup>2</sup>Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler und Wählerinnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. <sup>3</sup>Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. <sup>4</sup>Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. <sup>2</sup>Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler und Wählerinnen ihre Stimmen abgegeben haben.

## § 15 Briefwahl

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgelegten Frist persönlich oder schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigung ist zu prüfen. <sup>4</sup>Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden.

<sup>5</sup>Briefwahlunterlagen sind

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
2. der Wahlschein,
3. der Wahlbrief und
4. die Briefwählerläuterung.

<sup>6</sup>Einer anderen Person als dem oder der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.



- (2) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass für jede Wahl ein Stimmzettel von dem Wähler oder der Wählerin persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen wird. <sup>2</sup>Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei der Wahlleitung bis zum Ablauf der in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. <sup>2</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. <sup>3</sup>Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. der Wähler oder die Wählerin im Wählerverzeichnis nicht als briefwahlberechtigt gekennzeichnet ist,
  3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
  4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
  5. der Briefwähler bzw. die Briefwählerin gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.
- (6) Für den innerdeutschen Postverkehr werden die Portokosten für die Wahlbriefe von der Universität getragen.

### § 16 Auszählung

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss oder die örtlichen Wahlausschüsse haben unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfern und Wahlhelferinnen zu zählen. <sup>2</sup>Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses vermerkt sind. <sup>3</sup>Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzulegen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. <sup>4</sup>Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.
- (2) <sup>1</sup>Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. <sup>2</sup>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht als amtlich erkennbar ist,
  2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
  3. den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
  4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (3) <sup>1</sup>Die örtlichen Wahlausschüsse legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor und haben dabei mitzuteilen, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. <sup>3</sup>Diese Stimmzettel sind

mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung oder einer beauftragten Person zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

### § 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wähler und Wählerinnen,
  3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
  4. die Zahl der gültigen Stimmen,
  5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
  6. die gewählten Vertreter und Vertreterinnen sowie die Ersatzpersonen,
  7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) <sup>1</sup>Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). <sup>2</sup>Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Kandidierenden dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>3</sup>Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Kandidierende benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. <sup>4</sup>Die Kandidierenden eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen und rücken für die gewählten Kandidierenden nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. <sup>5</sup>Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge innerhalb eines Listenwahlvorschlags. <sup>6</sup>Ist eine Liste ausgeschöpft, so rückt ein Kandidat oder eine Kandidatin des Wahlvorschlags nach, auf den bei Fortführung der Berechnung nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Kandidierenden aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. <sup>2</sup>In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen bestimmt. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Wenn in den Fällen der Absätze 2 und 3 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss kann die Aufgabe auf die örtlichen Wahlausschüsse übertragen.
- (5) <sup>1</sup>Die Wahlen sind für das gesamte Organ zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Organs zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. <sup>2</sup>Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, haben die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder fortzuführen.
- (6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Organen festzustellen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 21 Abs. 1 Einspruch einlegen zu können, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. <sup>3</sup>Die gewählten Mitglieder und die Ersatzpersonen im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

### § 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) <sup>1</sup>Eine Nachwahl findet statt, wenn
1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
  2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
  3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
- <sup>2</sup>Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. <sup>4</sup>Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzpersonen mehr nachrücken können. <sup>2</sup>Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. <sup>3</sup>Auf eine Ergänzungswahl kann auf Beschluss des betreffenden Organs verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in dem Organ mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist.
- (3) <sup>1</sup>Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Organen getroffenen Regelungen. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekanntzumachen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. <sup>3</sup>Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Organ zustehen. <sup>4</sup>Das Mandat der übrigen Vertreter und Vertreterinnen dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Organ nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.
- (4) <sup>1</sup>Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst ist. <sup>2</sup>In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. <sup>4</sup>Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt die Wahl für dieses Organ bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Organ bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

### § 19 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung beziehungsweise Wahlhandlung, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Personen und der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. <sup>2</sup>Die Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden und der Wahlleitung beziehungsweise einer beauftragten Person zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Ist der oder die Vorsitzende nicht anwesend, so unterzeichnen ersatzweise zwei an der Sitzung teilnehmende Personen oder Aufsichtführende.

- (3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Die Niederschriften nebst Anlagen werden durch die Wahlleitung aufbewahrt. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. <sup>3</sup>Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

### **§ 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Bereiche der Universität vorleistungsfrei sind.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung.
- (3) <sup>1</sup>Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen, zumindest ist eine zentrale Aushangstelle vorzusehen. <sup>2</sup>Neben der/n zentralen Aushangstelle/n können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden. <sup>3</sup>Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Universität betreffen, sollen zusätzlich an den Aushangstellen der betroffenen Bereiche ausgehängt werden.
- (4) <sup>1</sup>Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. <sup>2</sup>Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. <sup>3</sup>Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. <sup>4</sup>Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (5) <sup>1</sup>Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. <sup>2</sup>Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

### **§ 21 Wahlprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. <sup>2</sup>Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. <sup>3</sup>Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzpersonen geführt haben oder geführt haben können. <sup>4</sup>Der Wahleinspruch des Präsidiums oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. <sup>5</sup>Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertretungen und Wahlbereiche betrifft, zu deren Wahl der oder die Wahlberechtigte wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss soll über den Einspruch möglichst innerhalb einer Woche entscheiden. <sup>2</sup>Erwägt der Wahlausschuss, einem Einspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzpersonen von einer Entscheidung betroffen sein können. <sup>3</sup>Führt der Einspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berechtigten Auszählung unverzüglich neu fest. <sup>4</sup>Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

- (4) Die Entscheidung ist der Person, die den Einspruch erhoben hat sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzpersonen von der Entscheidung betroffen sind, von der Wahlleitung bekannt zu geben.

### **§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Organs, sobald das Organ nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs nach Absatz 1.
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Organs beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Organs geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Organs stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Organs enden würde.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzpersonen nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs.

### **§ 23 Stellvertretung**

Die Mitglieder der Organe nach § 22 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzpersonen nachrücken würden.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft; gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Wahlordnung vom 16.12.2015 außer Kraft.